

Prüfbericht Nr. 375-180-86/1  
Über Bausatz Gabelbrücken  
Typ Y2  
der Firma FS Chopperzubehör GmbH  
8401 Aufhausen

Blatt 2  
G4-TPT

3/78/91

Prüfbericht Nr. 375-180-86/1  
Über Bausatz Gabelbrücken  
Typ Y2  
der Firma FS Chopperzubehör GmbH  
8401 Aufhausen

Blatt 3  
G4-TPT

Typ: Y2  
Antragsteller: FS Chopperzubehör GmbH  
Schläppmühle  
8401 Aufhausen  
Datum: 08.05.91  
Serien-Nr. (Kennzeichnung): FS Y2 1500  
Schläppmühle Föder  
8401 Aufhausen  
Stempel und Unterschrift des Antragstellers

0. Allgemeines  
0.1. Antragsteller: FS Chopperzubehör  
Schläppmühle  
8401 Aufhausen  
0.2. Art des Fahrzeugumbaus: Bausatz Gabelbrücken  
0.3. Typ: Y2  
Ausführung: nur eine Ausführung  
0.4. Kennzeichnung: Warenzeichen FS und Y2  
1500  
Serien-Nr.  
vierstellig  
Ort der Kennzeichnung: unten rechts an der unteren  
Gabelbrücke eingeschlagen

Dieser Prüfbericht darf nur mit rotem Originalstempel des Hersteller verwendet werden.

Der Bericht umfasst 7 Blätter.

Gleichzeitig bestätigt der Antragsteller, daß eine Kennzeichnung für den genannten Bausatz Gabelbrücken nur dann ausgegeben wird, wenn die Hinweise und Auflagen laut vorliegendem Prüfbericht erfüllt sind.  
Nach Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist dies vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer auf dem vorgelegten Prüfbericht zu vermerken, um Fälschungen auszuschließen. Der Technischen Prüfstelle vorgeführt

am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Dieser Prüfbericht dient ausschließlich als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Nach Eintragung ist der Prüfbericht einzuliefern!

Prüfbericht Nr. 375-180-86/1  
Über Bausatz Gabelbrücken  
Typ Y2  
der Firma FS Chopperzubehör GmbH  
8401 Aufhausen

Blatt 4  
G4-TPT

Prüfbericht Nr. 375-180-86/1  
Über Bausatz Gabelbrücken  
Typ Y2  
der Firma FS Chopperzubehör GmbH  
8401 Aufhausen

Blatt 5  
G4-TPT

1.2. Die serienmäßigen Standrohre wurden in die Gabelverlängerungsrohre geschoben und mit Klammern an der unteren Gabelbrücke geklemmt.

Gewicht (mit Befestigungsteilen): ca. 10 kg

2. Verwendungsbereich und Hauptabmessungen

Der Umbausatz Gabelbrücken Typ Y2 ist nur zur Verwendung an den in der beigelegten Anlage 1 genannten Kraftfahrzeugen unter den dort genannten Bedingungen bestimmt.

3. Prüfungen

3.1. Dauerschwingversuch

Ein Motorradrahmen mit den Bausatz Gabelbrücken des entsprechenden Typs wurde jeweils einem Dauerschwingversuch bei der Materialprüfabteilung des TÜV Bayern e.V. ausgesetzt. Hierbei konnten keine Schäden festgestellt werden.

3.2. Fahrversuch:

Mit den Kraftfahrzeugen wurden Versuchsfahrten bei allen in der Praxis üblichen Betriebsbedingungen einschließlich dem Verhalten bei Geschwindigkeiten im Bereich der Höchstgeschwindigkeit durchgeführt.

Es ergaben sich bei den Fahrten mit dem Bausatz Gabelbrücken keine negativen Gesichtspunkte, die das sichere Führen des Kraftfahrzeuges beeinflussen, wie z.B. Seitenwindempfindlichkeit, Spurhaltung, Lenkbarkeit, Bremsverhalten.

Das Fahrverhalten wurde geprüft bis zur Höchstgeschwindigkeit.

3.3. Höchstgeschwindigkeit:

Mit dem Bausatz Gabelbrücken konnte keine Änderung der Höchstgeschwindigkeit festgestellt werden.

3.4. Lenkeinschlag:

Der Lenkeinschlag ist auf 32° nach links und rechts begrenzt.

4. Fahrzeugteile:

4.1. Scheinwerfer:

Es werden der serienmäßige oder andere heurztgenehmigte Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge verwendet.

4.2. Schallzeichen:

Anbau der Schallzeichen: siehe Montageanleitung, sonst wie Serienzustand

4.3. Haupt- und Seitenständer:

Die serienmäßigen Haupt- und Seitenständer gewährleisten ein sicheres Abstellen der Kraftfahrzeuge.

4.4. Sicherung gegen unbefugte Benutzung:

An der unteren Gabelbrücke ist ein Lenkschloß Typ A A 21332 montiert.

5. Prüfung des Umbaus:

Eine Prüfung des Umbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird erforderlich gehalten. Eine erneute Betriebserlaubnis nach § 19 (2) bzw. § 21 StVZO ist bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Über den Umfang dieses Prüfberichts hinausgehende mögliche Änderungen am Kraftfahrzeug sind durch den maSoF im Zusammenhang mit dem Umbausatz Gabelbrücken gesondert zu begutachten.

